

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Bodenmanagement Fulda
– Flurbereinigungsbehörde –
Washingtonallee 1
36041 Fulda
Flurbereinigungsverfahren Hünfeld-Haune (VF 2140)

1. Änderungsbeschluss

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546 ff.) in der derzeit geltenden Fassung wird der Beschluss vom 13.09.2013 wie folgt geändert:

1. Anordnung

1.1 Mit diesem Änderungsbeschluss werden folgende Grundstücke um Verfahren zugezogen:

Gemeinde Hünfeld, Gemarkung Hünfeld,
Flur 16, Flurstück 52/2
Gemeinde Hünfeld, Gemarkung Nüst,
Flur 8, Flurstücke 31, 32/1, 45/3, 46
Flur 9, Flurstücke 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14
Gemeinde Hünfeld, Gemarkung Rückers,
Flur 1, Flurstücke 16, 17, 18
Flur 2, Flurstücke 1/2, 4/1, 40/3, 40/4, 41
Flur 6, Flurstücke 42/1, 43/1
Gemeinde Hünfeld, Gemarkung Sargenzell,
Flur 7, Flurstück 45
Flur 9, Flurstück 7

1.2 Mit diesem Änderungsbeschluss werden folgende Grundstücke vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemeinde Hünfeld, Gemarkung Hünfeld,
Flur 10, Flurstücke 349/5, 349/6
Flur 13, Flurstücke 154/42, 154/51, 154/79
Flur 16, Flurstücke 53/2, 53/3

2. Flurbereinigungsgebiet

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes vergrößert sich um ca. 24 ha. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit einschließlich einer Flächenkorrektur gemäß § 132 FlurbG ca. 187 ha.
Die zugezogenen Grundstücke sind in den Gebietskarten durch grüne Einfärbung kenntlich gemacht, die ausgeschlossenen Grundstücke durch rote Einfärbung. Die Gebietskarten (Anlage 1, Karten 1 bis 3) bilden keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergemeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz sowie in der Zusammensetzung der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist weiterhin das Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda.

5. Beteiligte

Die bisher am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Teilnehmer und Nebenbeteiligten der mit diesem Änderungsbeschluss ausgeschlossenen Grundstücke sind nicht mehr am Flurbereinigungsverfahren beteiligt, sofern sie nicht aufgrund des Eigentums oder eines Rechtes in Bezug auf ein weiterhin im Flurbereinigungsgebiet befindlichen Grundstücke Beteiligte im Sinne des § 10 FlurbG bleiben.
Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):
1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.
Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses mit Begründung wird in der Stadt Hünfeld sowie in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde Burg-haun öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.
Der Änderungsbeschluss mit Begründung und Gebietskarten wird für die Dauer von zwei Wochen nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die

Beteiligten während der üblichen Dienstzeiten beim Magistrat der Stadt Hünfeld (Fachbereich 10-30/ Bauen und Stadtplanung) im Museum Modern Art - Ausstellung, Hersfelder Straße 25, Zimmer Nr. 3, Erdgeschoß ausgelegt.
Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarten über die Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de/VF2140> abrufbar.

Gründe

Gemäß Beschluss des Amtes für Bodenmanagement Fulda erfolgte die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, um Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen, Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern und zur Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes durchzuführen sowie um den Erhalt von Feuchtgebieten und ökologisch wertvollen Flächen zu sichern und möglichst in öffentliches Eigentum zu überführen.
Um den Verfahrenszweck optimal zu erreichen, ist nun durch einen Änderungsbeschluss die Zuziehung der unter Ziffer 1.1 aufgeführten Grundstücke erforderlich.
Die Stadt Hünfeld möchte Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und zum Schutz des Gewässers entlang der Haune umsetzen. Insbesondere sollen Uferandrastreifen möglichst entlang des kompletten Fließgewässers ausgewiesen werden. Ein weiteres Ziel ist der Erhalt von Feuchtgebieten und die Sicherung von ökologisch wertvollen Flächen durch Überführung in öffentliches Eigentum.
Gemäß dieser Zielsetzungen wird durch die Zuziehung der Grundstücke ein wesentlicher Beitrag zur Bereitstellung der Flächen für die Stadt Hünfeld realisiert. Für die überwiegende Zahl der zuzuziehenden Grundstücke liegt bereits eine Landverzichtserklärung gemäß § 52 FlurbG zugunsten der Stadt Hünfeld vor.
Mehrere der zuzuziehenden Grundstücke grenzen bereits an die Haune oder befinden sich in unmittelbarer Nähe des Fließgewässers.
Durch die Flächenbeanspruchung treten insbesondere in der Tallage entlang der Haune Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft auf. Die Auflösung dieser Konflikte wird durch die Flächenbereitstellung erheblich erleichtert.
Die unter Ziffer 1.2 genannten Grundstücke werden aus vermessungstechnischen Gründen und zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Die ausgeschlossenen Grundstücke sind insbesondere nach Ausbau des Wegezuges entlang der Eisenbahnstrecke durch die Stadt Hünfeld für die Umsetzung der Verfahrensziele entbehrlich. Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda oder bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben werden.
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Fulda, den 26.11.2018
Amt für Bodenmanagement Fulda
– Flurbereinigungsbehörde –
In Vertretung
LS
gez. Böttner, Vermessungsdirektor

Amtliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hessisches Kegelspiel hat in ihrer Sitzung am 18.12.2018 gemäß § 7 (2) KGG i.V.m. §§ 113 und 114 HGO die vom Fachdienst Revision des Landkreises Fulda geprüften Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 beschlossen und dem Verbandsvorstand für die betreffenden Haushaltsjahre Entlastung erteilt. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 liegen in der Zeit vom **21.01. bis 01.02.2019** beim Interkommunalen Finanzwesen, Am Anger 2, Kegelspielhaus, Zimmer 207, während der Dienststunden, und zwar

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hünfeld, 21.12.2018
im Auftrag
gez. Ingo Rancke, Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzungen/Zahlungsverpflichtungen 2019 betreffend:

- **Grundsteuer A und B**
- **Hundesteuer**
- **Müllgebühren**
- **Straßenreinigungsgebühren**
- **Pachten**

Die **Grundsteuer A und B** für Grundbesitz wird hiermit gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. 2008 I S. 2794) für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Gemäß der Haushaltsatzung 2019 der Stadt Hünfeld gelten die für das Jahr 2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2019 unverändert weiter.
Die **Hundesteuer** der Stadt Hünfeld wird hiermit gemäß der aktuell gültigen Hundesteuersatzung vom 22.12.2014 für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Die darin enthaltenen Steuersätze gelten für das Jahr 2019 unverändert weiter.
Die **Müllgebühren** werden hiermit im Auftrag des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda, auf der Grundlage der aktuell gültigen Abfallsatzung in der Fassung vom 30.06.1998, einschließlich des 7. Nachtrages vom 11.12.2014 erhoben. Die für das Kalenderjahr 2018 festgesetzten Beträge gelten für das Kalenderjahr 2019 unverändert weiter.
Die **Straßenreinigungsgebühren** werden gemäß Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hünfeld vom 19.06.1975, einschließlich des 7. Nachtrages vom 15.12.2011, für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Die für das Kalenderjahr 2018 festgesetzten Beträge gelten für das Kalenderjahr 2019 unverändert weiter.
Auf die Verpflichtung zur Zahlung von **Pachtzinsen** für gepachtete städtische Grundstücke im Kalenderjahr 2019, entsprechend der einzelvertraglichen Regelungen, wird hiermit hingewiesen.

Hinweise:

Die Grundsteuern, sonstigen Grundbesitzabgaben und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 werden mit den in dem zuletzt ergangenen Grundbesitzabgabenscheid festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig. Für Steuerschuldner, die von der Möglichkeit der Einmalzahlung (§ 28 Grundsteuergesetz) Gebrauch gemacht haben, werden diese Abgaben für das Kalenderjahr 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.
Die öffentliche Bekanntmachung dieser Festsetzung hat für die Steuerschuldner die gleiche Rechtswirkung, wie ein am Tag der Veröffentlichung bekanntgegebener, schriftlicher Grundbesitzabgabenscheid.
Bei geänderten Grundsteuerhebesätzen, Hundesteuersätzen, Müll- und Straßenreinigungsgebühren oder Pachtzinsen erhalten die betreffenden Zahlungspflichtigen einen Bescheid über ihre neuen Grundbesitzabgaben, aus dem sich die Höhe und Fälligkeiten der neuen Zahlungsverpflichtungen ergeben.
Soweit vor dieser Bekanntmachung bereits Grundbesitzabgabenscheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt wurden, sind die in diesen Bescheiden festgesetzten Beträge zu entrichten.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 6a Hessisches Kommunalabgabengesetz (KAG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der **Grundsteuer A und B, Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühren** kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, Widerspruch bei dem Magistrat der Stadt Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 36088 Hünfeld, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die **Abfallgebühren** werden im Auftrag des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda erhoben. Widersprüche sind deshalb innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift, über den Magistrat der Stadt Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 36088 Hünfeld an den Zweckverband Abfallsammlung für den Landkreis Fulda, Landratsamt, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, zu richten.
Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen von **Pachten** gelten die jeweiligen einzelvertraglichen Kündigungsfristen.

Hünfeld, 08. Januar 2019
Der Magistrat der Stadt Hünfeld

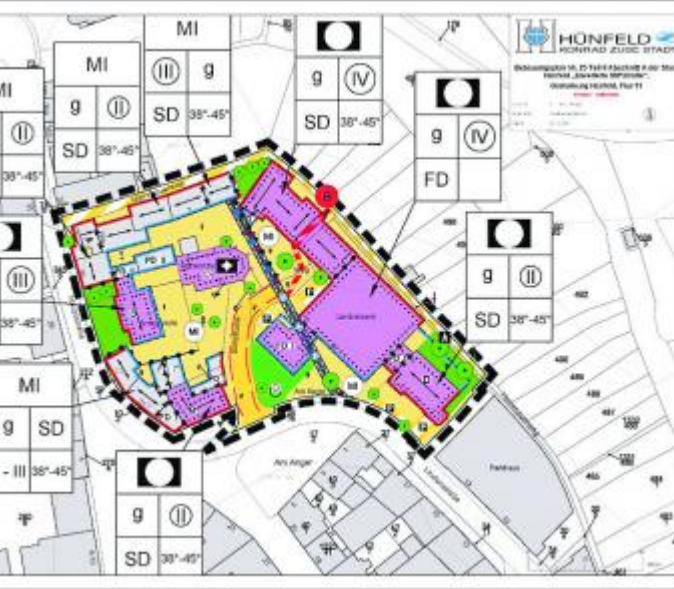
Schwenk, Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Hünfeld „Innenstadtbereich“, Teil II, Abschnitt A „Erweiterte Stiftstraße“, Gemarkung Hünfeld, Flur 11 (vereinfachtes Verfahren nach § 13 i. V. m. § 13 a BauGB) hier: Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Bauge-setzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld hat in der Sitzung am 08.11.2018 die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Hünfeld „Innenstadtbereich“, Teil II, Abschnitt A „Erweiterung Stiftstraße“, Gemarkung Hünfeld, Flur 11, im vereinfachten Verfahren nach § 13 i. V. m. § 13 a BauGB beschlossen.
Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB wird gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.
Durch die Planänderung werden etwaige Umweltbelange nicht berührt. Eine detaillierte Darstellung der Umweltbelange entfällt.
Der Bebauungsplanentwurf, die Begründung, die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie der rechtskräftige Landschaftsplan liegen in der Zeit vom

17.01.2019 – 18.02.2019

einschließlich beim Magistrat der Stadt Hünfeld, Museum Modern Art, Hersfelder Straße 25, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (montags, dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.
Der Planentwurf mit Begründung und die weiteren Verfahrensunterlagen können über das Internetportal der Stadt Hünfeld unter <http://huenfeld.de/rathaus-politik-und-buergerservice/bauleitplanung/aktuelle-bebauungsplanverfahren.html> eingesehen und heruntergeladen werden.
Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Hünfeld, Flur 11. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus der Abbildung ersichtlich.
Anregungen zum o. g. Bebauungsplanentwurf können innerhalb der Auslegungs-



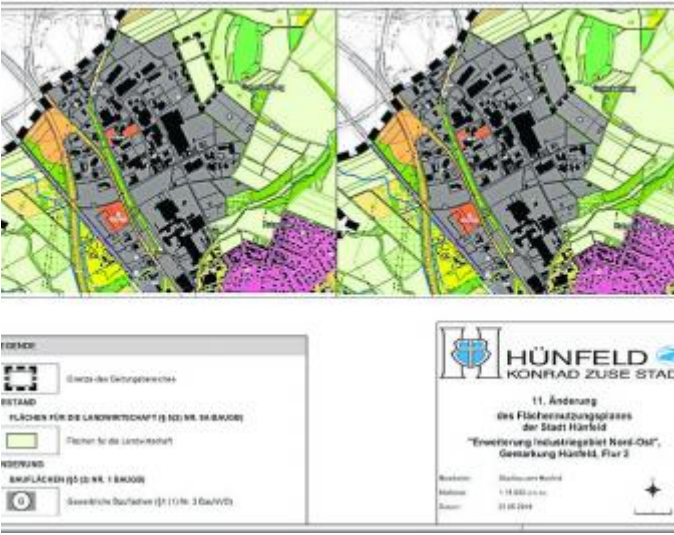
frist schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich 10-30 – Bauen und Stadtplanung - der Stadt Hünfeld, Museum Modern Art, Hersfelder Straße 25, (zur Niederschrift nur zu den o. a. Dienststunden), vorgebracht werden.
Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hünfeld, 08.01.2019 -We/hü-
DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD
im Auftrag
Weber

Bauleitplanung der Stadt Hünfeld hier: Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hünfeld „Erweiterung Industriegebiet Nord-Ost“, Gemarkung Hünfeld, Flur 2

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Verfügung vom 22.10.2018 (Geschäftszeichen: 21/1-Hünfeld-6) die von der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2018 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Bauge-setzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) genehmigt.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Hünfeld, Flur 2. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus der Abbildung ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hünfeld „Erweiterung Industriegebiet Nord-Ost“, Gemarkung Hünfeld, Flur 2, wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung beim Magistrat der Stadt Hünfeld im Museum Modern Art - Ausstellung, Hersfelder Straße 25, Zimmer Nr. 3, Erdgeschoss, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB).
Einsicht und Auskunftsmöglichkeit ist zu folgenden Zeiten gegeben: montags, dienstags und mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.
Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hünfeld geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hünfeld, 09.01.2019 -We/va-
DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD
Im Auftrag, Weber